

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/9 2008/20/0357

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8 Abs1;
AsylG 1997 §8 Abs2;
AVG §67d;
EGVG Art2 Abs2 Z43a;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. EGVG Art. 2 heute
2. EGVG Art. 2 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. EGVG Art. 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
4. EGVG Art. 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2012
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofrätin Dr. Pollak und den Hofrat Mag. Dr. Wurdinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hahnl, über die Beschwerde der F, geboren am 28. Februar 1986, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. März 2008, Zl. 317.330-1/2E-III/67/08, betreffend §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofrätin Dr. Pollak und den Hofrat Mag. Dr. Wurdinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hahnl, über die Beschwerde der F, geboren am 28. Februar 1986, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. März 2008, Zl. 317.330-1/2E-III/67/08, betreffend Paragraphen 7,, 8 Absatz eins, und 2 Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsangehörige, beantragte am 3. Juli 2005 Asyl. Zu ihren Fluchtgründen gab sie im Wesentlichen an, von ihrem Vater zur Schuldentilgung einem Freund namens "O" übergeben worden zu sein. Von diesem sei sie vier Jahre lang eingesperrt und vergewaltigt worden. Da er Mitglied des Geheimkultes "Osokpikan" sei, hätte er sie nach der ersten Vergewaltigung zu einem - näher beschriebenen - Ritual gezwungen. Mehr als Einzelheiten über die spezielle Kleidung, welche sich "O" zu Anlässen des Kults angezogen habe, wisse sie über diesen Geheimbund nicht, da sie "die ganze Zeit im Haus eingesperrt" gewesen sei. Sie wisse nicht, ob "O" sein Vor- oder Nachname gewesen sei, ebensowenig kenne sie die Namen seiner weiteren vier Ehefrauen, da sich alle Frauen untereinander nur mit "Mammy" und "Aunty" angesprochen hätten. Vom Tod ihres Vaters habe sie durch ihre Mutter, welche die Beschwerdeführerin gelegentlich habe besuchen dürfen, sowie durch einen Diener des Mannes erfahren. Bei ihrer Rückkehr nach Nigeria fürchte sie, von "O" bzw. den Leuten des Kultes "Osokpikan" verfolgt zu werden.

Mit Bescheid vom 21. November 2007 wies das Bundesasylamt den Asylantrag der Beschwerdeführerin ab, gewährte ihr keinen Refoulementschutz und wies die Beschwerdeführerin nach Nigeria aus. Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt kurz aus, es sei unglaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin weder den genauen Betrag der Schulden ihres Vaters noch Alter und vollständigen Namen des "O" und der anderen Frauen trotz vierjährigem Aufenthalt im selben Haus kenne.

In ihrer dagegen erhobenen Berufung beantragte die Beschwerdeführerin ausdrücklich die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Sie wandte sich gegen die erstinstanzliche Beweiswürdigung und versuchte die vom Bundesasylamt geäußerten Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit argumentativ zu entkräften.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Sie schloss sich den Ausführungen im erstinstanzlichen Bescheid an und erhob sie zum Inhalt ihrer Entscheidung. Darüber hinaus führte die belangte Behörde jedoch mehrere neue Argumente für die von ihr angenommene Unglaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin an, wie mangelndes Detailwissen über die Geheimgesellschaft, den Erhalt der Nachricht über den Tod ihres Vaters von ihrer Mutter und einem Diener, sowie Widersprüche in den Angaben der Beschwerdeführerin darüber, ob sie mit "Obiba" formell verheiratet worden sei oder nicht. In diesem Zusammenhang wertete sie auch das in der Berufung erstattete Vorbringen etwa wegen des fortgesetzten Gebrauchs der Wörter "Ehe" und "Mann" als "verwunderlich und gleichzeitig unglaubwürdig". Einer Berufungsverhandlung habe es nicht bedurft, weil der Sachverhalt als geklärt anzusehen sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat nach Vorlage der Verwaltungsakten erwogen hat: Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG

gebildeten Senat nach Vorlage der Verwaltungsakten erwogen hat:

Die Beschwerde macht unter anderem als Verfahrensmangel eine Verletzung der Verhandlungspflicht der belangten Behörde geltend und ist damit im Recht.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung eines aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärten Sachverhalts gemäß Art. II Abs. 2 Z 43 a EGVG, der eine Berufungsverhandlung entbehrlich macht, dann nicht erfüllt ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante und zulässige Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 11. Juni 2008, Zlen. 2008/19/0216, 0217, und vom 15. Jänner 2009, Zl. 2007/01/0352, jeweils mwN). Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung eines aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärten Sachverhalts gemäß Artikel römisch zwei, Absatz 2, Ziffer 43, a EGVG, der eine Berufungsverhandlung entbehrlich macht, dann nicht erfüllt ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante und zulässige Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 11. Juni 2008, Zlen. 2008/19/0216, 0217, und vom 15. Jänner 2009, Zl. 2007/01/0352, jeweils mwN).

Die belangte Behörde führte zunächst aus, das Bundesasylamt hätte "die im Rahmen der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen (...) klar und übersichtlich zusammengefasst", weshalb sie sich den "diesbezüglichen Ausführungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid" anschließe und diese "zum Inhalt des gegenständlichen Bescheides" erhebe. Dieser Beurteilung kann angesichts der beiden Argumente des Bundesasylamtes (Unkenntnis des genauen Betrags der Schulden des Vaters sowie des Alters und vollständigen Namens des "O" und seiner Frauen), nicht gefolgt werden, da sie keine Unplausibilität des Vorbringens belegen und somit die Beweiswürdigung nicht zu tragen vermögen. An der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ändert auch die von der belangten Behörde "ergänzend" vorgenommene umfangreiche Bewertung der - vom Bundesasylamt nicht herangezogenen - Aussagen der Beschwerdeführerin, die auch als Grundlage für die Würdigung des Berufungsvorbringens als unglaubwürdig diene, nichts. Ihre eigene Beweiswürdigung sowohl des erstinstanzlichen als auch des Berufungsvorbringens hätte die belangte Behörde nämlich nicht ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung vornehmen dürfen (vgl. hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 2009 sowie die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2006, Zl. 2005/01/0106, und vom 9. Mai 2006, Zl. 2006/01/0096). Die belangte Behörde führte zunächst aus, das Bundesasylamt hätte "die im Rahmen der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen (...) klar und übersichtlich zusammengefasst", weshalb sie sich den "diesbezüglichen Ausführungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid" anschließe und diese "zum Inhalt des gegenständlichen Bescheides" erhebe. Dieser Beurteilung kann angesichts der beiden Argumente des Bundesasylamtes (Unkenntnis des genauen Betrags der Schulden des Vaters sowie des Alters und vollständigen Namens des "O" und seiner Frauen), nicht gefolgt werden, da sie keine Unplausibilität des Vorbringens belegen und somit die Beweiswürdigung nicht zu tragen vermögen. An der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ändert auch die von der belangten Behörde "ergänzend" vorgenommene umfangreiche Bewertung der - vom Bundesasylamt nicht herangezogenen - Aussagen der Beschwerdeführerin, die auch als Grundlage für die Würdigung des Berufungsvorbringens als unglaubwürdig diene, nichts. Ihre eigene Beweiswürdigung sowohl des erstinstanzlichen als auch des Berufungsvorbringens hätte die belangte Behörde nämlich nicht ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung vornehmen dürfen vergleiche , hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 2009 sowie die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2006, Zl. 2005/01/0106, und vom 9. Mai 2006, Zl. 2006/01/0096).

Schon aus diesem Grund - ohne dass noch auf die ausführliche Auseinandersetzung der belangten Behörde mit dem Berufungsvorbringen, das sie schließlich als eine Berufungsverhandlung nicht erfordernd qualifizierte, eingegangen werden muss - war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Schon aus diesem Grund - ohne dass noch auf die ausführliche Auseinandersetzung der belangten Behörde mit dem Berufungsvorbringen, das sie schließlich als eine

Berufungsverhandlung nicht erfordernd qualifizierte, eingegangen werden muss - war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Wien, am 9. September 2010 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455. Wien, am 9. September 2010

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008200357.X00

Im RIS seit

18.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at